

Präsident Bremi stimmt nicht
M. Bremi, président, ne vote pas

Definitiv – Définitivement
 Für den Eventualantrag der Minderheit II 92 Stimmen
 Für den Antrag der Mehrheit 67 Stimmen

Abs. 1 Bst. b – Al. 1 let. b

Abstimmung – Vote
 Für den Antrag der Mehrheit 78 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit I/Allenspach 73 Stimmen

Abs. 1 Bst. c – Al. 1 let. c

Abstimmung – Vote
 Für den Antrag Danuser 62 Stimmen
 Dagegen 94 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Präsident: Der Eventualantrag von Herrn Meizoz entfällt.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Ad 90.085

Motion des Ständerates
(Kommission)
Wohnungsbau. Bundesbeschluss
Motion du Conseil des Etats
(commission)
Construction de logements. Arrêté fédéral

Wortlaut der Motion vom 13. Juni 1991

Der Bundesrat wird aufgefordert, alle Kreditbegehren, welche den gesetzlichen Bedingungen entsprechen, zu erfüllen. Sobald der Betrag des Rahmenkredites gemäss Artikel 1 erschöpft ist, unterbreitet der Bundesrat dem Parlament einen Zusatzkredit, um die in der laufenden Periode von 1992 bis Ende 1996 gestellten Begehren zur Finanzierung des Wohnungsbaus erfüllen zu können.

Texte de la motion du 13 juin 1991

Le Conseil fédéral est invité à satisfaire toutes les demandes de crédits présentées qui répondent aux conditions légales. Lorsque les montants alloués sous l'article 1 ci-dessus seront épuisés, le Conseil fédéral présentera au Parlement un crédit supplémentaire pour faire face durant la période allant de 1992 à fin 1996 aux demandes de financement de la construction de logements.

M. Delamuraz, conseiller fédéral: Le Conseil fédéral vous propose de transformer cette motion en postulat.

Abstimmung – Vote
 Für Ueberweisung als Postulat 79 Stimmen
 Für Ueberweisung als Motion 70 Stimmen

91.3068

Motion Loeb
Zusammenfassung
der wohnungswirtschaftlichen
Förderungsaktivitäten
in der Bundesverwaltung
Regroupement des services fédéraux
se consacrant à l'aide au logement

Wortlaut der Motion vom 18. März 1991

Der Bundesrat wird im Interesse einer effizienten Aufgabenerfüllung und einheitlichen Behandlung der wohnungswirtschaftlichen Geschäfte ersucht, alle in der Bundesverwaltung mit Wohnungsfragen und Wohnbauförderung befassten Stellen im Bundesamt für Wohnungswesen zu konzentrieren.

Texte de la motion du 18 mars 1991

Le Conseil fédéral est chargé, afin que les tâches incombant à la Confédération soient accomplies avec efficacité et que les questions d'aide au logement soient traitées de manière uniforme, de regrouper au sein de l'Office fédéral du logement tous les services de l'Administration fédérale se consacrant à des problèmes de logement et à l'aide à la construction de logements.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bonny, Fischer-Seengen, Giger, Loretan, Mauch Rolf, Müller-Meilen, Scheidegger, Weber-Schwyz (8)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Obwohl sich die Hauptaufgaben, nämlich die Behandlung und Beurteilung von Förderungsgesuchen, die Kreditvergabe und technischen Prüfungen über weite Teile gleichen, werden heute innerhalb der Bundesverwaltung unterschiedliche Stellen und Verfahren benützt, je nachdem, ob es um die generelle Wohnbauförderung, die Zuteilung von Vorsorgegeldern an das Bundespersonal, die Förderung von bundeseigenen Genossenschaften, von Alters-, Invaliden- oder Studentenheimen geht. Diese Praxis erhöht nicht nur den Personalbedarf. Sie schafft durch ihre Vielfalt auch Unsicherheiten bei Gestellern und Projektierenden und erschwert die Durchsetzung wohnungspolitischer und eigentumspolitischer Anliegen im Bundesbereich. Angesprochen sind u. a. namentlich der Liegenschaftsdienst der Eidgenössischen Finanzverwaltung sowie verschiedene Stellen der Bundesämter für Bildung und Wissenschaft, für Bundesbauten oder für Sozialversicherung.

Das Bundesamt für Wohnungswesen verfügt über ein bewährtes Instrumentarium (Verfahren mit Grundbuchämtern, Notaren, Banken sowie über ein anerkanntes Wohnbewertungssystem). Es ist nicht einzusehen, weshalb diese Instrumente innerhalb der Bundesverwaltung nicht generell benutzt werden können. Mit einer Zusammenlegung der Funktionen könnten Synergieeffekte erzielt, Personalengpässe gemildert und Strukturen geschaffen werden, die eine umfassende und einheitliche Betreuung dieses wichtigen Ressorts ermöglichen. Im weiteren können durch die Zusammenlegung einerseits eine Vereinheitlichung der anzuwendenden Förderungskriterien in unserem Lande erzielt und dadurch andererseits bestehende Ungleichheiten eliminiert werden.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 11. September 1991

Rapport écrit du Conseil fédéral du 11 septembre 1991

Auf Bundesebene befassen sich neben dem Bundesamt für Wohnungswesen weitere Ämter wie die Eidgenössische Finanzverwaltung, die Oberzolldirektion, das Bundesamt für

Landwirtschaft und das Bundesamt für Sozialversicherung mit der Wohnungspolitik. Sehr oft stellt die Wohnbaupolitik auch einen Neben aspekt bei der Erfüllung anderer Aufgaben dar. Die Zusammenfassung sämtlicher wohnungspolitischer Massnahmen bei einer Bundesstelle dürfte deshalb zu weit gehen. Die Wohnungsfürsorge für das Bundespersonal etwa will die Attraktivität des Bundesdienstes steigern und gehört damit als personalpolitisches Instrument klar zum Aufgabenbereich des EFD. Insbesondere im technischen und qualitativen Bereich der Wohnbauförderung und der Wohnungsverorgung des Bundes bestehen jedoch gewisse Ueberschneidungen. Deshalb klärt der Bundesrat im Rahmen der in Gang gesetzten Ueberprüfung der Organisation der Bundesverwaltung insbesondere auch weitere mögliche Regelungen der Zuständigkeiten für wohnungspolitische Massnahmen näher ab.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Loeb: Ich bin mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden.

Ich bitte aber den Bundesrat, wirklich zu schauen, dass in der gesamten Bundesverwaltung die gleichen Instrumentarien angewendet werden – auch im Finanzdepartement, wo es ja vornehmlich darum geht, Wohnbau für die Bundesangestellten zu betreiben. Ich glaube, dass wir gesamthaft mit gleichen Ellen messen müssen. Wir können nicht verschiedene Masse haben, je nachdem, ob nun jemand in den Bundesdiensten ist oder nicht. Dass es ein Instrument ist für die Personalförderung, ist ganz selbstverständlich, aber wir sollten die gleichen Instrumentarien anwenden. Wir haben ja im Bundesamt für Wohnungswesen die entsprechenden Instrumentarien geschaffen. Da ist es einfach nicht einsichtig, dass die verschiedenen Departemente verschiedene Arten von Förderung betreiben und unterschiedliche Instrumentarien verwenden. Ich bitte also den Bundesrat darum, dass er sich überlegt, ob er eventuell in Form einer Untersuchung, also einer möglichen Prüfung – von aussen oder durch eigene Mittel – der Frage nachgehen sollte, ob da nicht eine Verbesserungsmöglichkeit bestünde.

Ich möchte dem Bundesrat danken, dass er bereit ist, mein Anliegen als Postulat anzunehmen und die nötigen Massnahmen zu ergreifen.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

91.017

Entwicklungsländer. Zollpräferenzensystem Pays en développement. Système de préférences douanières

Botschaft und Beschlussentwurf vom 20. Februar 1991 (BBI I 1410)
Message et projet d'arrêté du 20 février 1991 (FF I 1342)

Beschluss des Ständerates vom 13. Juni 1991
Décision du Conseil des Etats du 13 juin 1991

Kategorie V, Art. 68 GRN – Catégorie V, art. 68 RCN

Herr **Oehler** unterbreitet im Namen der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht:

Der letztmals um zehn Jahre verlängerte Zollpräferenzensystembeschluss läuft am 29. Februar 1992 aus. Der Bundesrat beantragt eine Verlängerung um fünf Jahre, weil im Lichte der Resultate der Uruguay-Runde und eventuell der EWR-Verhand-

lungen der Umfang der schweizerischen Zollpräferenzen geprüft werden muss. Die vom Bundesrat während der Geltungszeit getroffenen Massnahmen werden wie bisher jeweils in den halbjährlich erscheinenden Berichten über zolltarifische Massnahmen dem Parlament unterbreitet. Dieses entscheidet dann darüber, ob diese Massnahmen in Kraft bleiben können oder nicht.

Mit der Gewährung von Zollpräferenzen an die Entwicklungsländer durch die Industrieländer sollen die Importe von verarbeiteten Produkten aus Entwicklungsländern gefördert werden, damit sich diese Länder von ihrer Abhängigkeit von den Rohstoffen befreien können. Aufgrund dieser Idee entwickelte die Uno-Konferenz für Handel- und Entwicklung (Unctad) das seit 1972 bestehende allgemeine Präferenzensystem (APS). Dieses System berücksichtigt die unterschiedlichen Interessen der Industrieländer und deren Zollschutzsysteme. Das APS besteht somit aus einer Reihe von nationalen Schemen, die auf gemeinsamen Zielen und Prinzipien aufgebaut sind. Diese Schemen sind alle als einseitige und autonome Massnahmen konzipiert. Die Eingliederung des APS in das multilaterale Handelssystem erforderte eine Ausnahme von den Gatt-Satzungen im Zusammenhang mit der Meistbegünstigungsklausel. Die Industrieländer wurden ermächtigt, die Entwicklungsländer bevorzugt zu behandeln, ohne diese Vorzugsbehandlung auch den anderen Vertragsparteien zuzugestehen zu müssen. Als langfristiges Ziel wird aber die völlige Integrierung der Entwicklungsländer in das internationale Handelssystem angestrebt.

Die Ausnützungsquote, d. h. der Teil der Importe mit möglichen APS-Zollvergünstigungen, für den effektiv Präferenzen verlangt und erteilt wurden, ist bezüglich der Schweiz mit einer seit 1972 unverändert gebliebenen Ausnützungsquote zwischen 35 und 40 Prozent die niedrigste aller OECD-Länder. Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass unser Land bedeutende Importe an Metallen und Edelsteinen tätigt, die wohl von einer präferentiellen Behandlung profitieren könnten, weniger als ein halbes Prozent) nur selten verlangt wird. Schliesst man diese Importe aus, dann bewegt sich die Ausnützung in der Grössenordnung von 65 Prozent, eine Quote, die durchaus vergleichbar ist mit jener der Mehrheit der OECD-Länder. Zudem weist die Schweiz für Industrieprodukte von allen OECD-Ländern die handelsanteilmässig gewichtete niedrigste durchschnittliche Zollbelastung auf (2,2 Prozent vor der Uruguay-Runde).

Das schweizerische Präferenzensystem wird in erster Linie auf die Industriegüter der Kapitel 25 bis 99 des Gebrauchszolltarifs angewendet. Ausnahmen bestehen bei jenen Produkten, wo die Entwicklungsländer besonders wettbewerbsfähig sind. Bei diesen Produkten beträgt der präferentielle Zollansatz 50 Prozent des Normaltarifs. Die Schweiz ist das einzige Land, welches in seinem Präferenzensystem keine mengenmässigen Beschränkungen oder den Ausschluss von Textilien und Bekleidungen vorsieht.

Obwohl die Wirkung der Zollpräferenzen begrenzt sind, denkt kein einziges Industrieland daran, die Zollpräferenzen in naher Zukunft ausser Kraft zu setzen.

Die Gewährung von Zollpräferenzen ist mit Einbussen bei den Zolleinnahmen verbunden. Von 1972 bis 1984 belief sich der kumulierte Einnahmeausfall auf 295,5 Millionen Franken. Die Verlängerung des Präferenzenschemas bewirkt keine zusätzliche Verminderung der Zolleinnahmen. Die Verlängerung des Präferenzensystembeschlusses hat keine Erhöhung des Personalbestands zur Folge. Die Ausführung des Präferenzensystembeschlusses obliegt ausschliesslich dem Bund.

M. Oehler présente au nom de la commission le rapport écrit suivant:

Depuis 1972, la Suisse accorde des préférences tarifaires douanières généralisées aux pays en développement.

L'arrêté sur les préférences douanières, prolongé de dix ans en 1981, arrivera à échéance le 29 février 1992. Le Conseil fédéral propose une nouvelle prolongation de cinq ans: il sera en effet nécessaire de réexaminer l'étendue des préférences

Motion Loeb Zusammenfassung der wohnungswirtschaftlichen Förderungsaktivitäten in der Bundesverwaltung

Motion Loeb Regroupement des services fédéraux se consacrant à l'aide au logement

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1991
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	91.3068
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.09.1991 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1634-1635
Page	
Pagina	
Ref. No	20 020 325

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.